

21.10.91

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zu den Beziehungen des Europäischen Parlaments zu den nationalen Parlamenten nach der Konferenz der Parlamente der Gemeinschaft

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 28935 - vom 18. Oktober 1991. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 10. Oktober 1991 angenommen.

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Vertrags zur Gründung der Europäischen Union vom 11. Februar 1984,
 - in Kenntnis der Erklärung des amtierenden Präsidenten des Europäischen Rates vor dem Europäischen Parlament am 25. Oktober 1989,
 - in Kenntnis seiner Entschlüsse vom 12. Juli 1990¹ zur Vorbereitung der Tagung mit den nationalen Parlamenten über die Zukunft der Gemeinschaft ("Assisen"), vom 14. März 1990², vom 11. Juli 1990³ und vom 22. November 1990⁴ zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union, vom 12. Juli 1990⁵ und 21. November 1990⁶ zum Grundsatz der Subsidiarität, vom 11. Juli 1990⁷ zu den Leitlinien des Europäischen Parlaments für den Entwurf einer Verfassung für die Europäische Union, vom 12. Dezember 1990⁸ zu den verfassungsmäßigen Grundlagen der Europäischen Union, vom 10. Oktober 1990⁹ zur Wirtschafts- und Währungsunion sowie vom 18. April 1991¹⁰ zur Art der gemeinschaftlichen Rechtsakte,
 - in Kenntnis der am 30. November 1990 von der Konferenz der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Schlußerklärung,
 - gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Schlußberichts des Institutionellen Ausschusses (A3-0220/91),
- A. in der Erwägung, daß die Konferenz der Parlamente der Gemeinschaft vom 27. bis 30. November 1990 in Rom die tiefe Solidarität zum Ausdruck gebracht hat, die die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament vereint, um das institutionelle System der Gemeinschaft in Richtung auf eine europäische Union mit föderalistischem Charakter weiterzuentwickeln,
- B. in der Erwägung, daß diese Schlußerklärung mit 150 Stimmen bei 13 Gegenstimmen von 163 abgegebenen Stimmen und 26 Enthaltungen angenommen wurde, wobei von den 250 Mitgliedern der Konferenz 189 anwesend waren, was einen

¹ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 165.
² ABl. Nr. C 96 vom 17.04.1990, S. 114.
³ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 97.
⁴ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 219.
⁵ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 163.
⁶ ABl. Nr. C 324 vom 24.12.1990, S. 167.
⁷ ABl. Nr. C 231 vom 17.09.1990, S. 91.
⁸ ABl. Nr. C 19 vom 28.01.1991, S. 65.
⁹ ABl. Nr. C 284 vom 12.11.1990, S. 62.
¹⁰ ABl. Nr. C 129 vom 20.05.1991, S. 136.

sehr breiten Konsens zwischen den Mandatsträgern auf nationaler Ebene und den Mandatsträgern im Europäischen Parlament hinsichtlich der Notwendigkeit beweist, die Demokratie in den Institutionen und in der Orientierung der Gemeinschaft zu stärken,

- C. in der Erwägung, daß die Beschlüsse der Konferenz der Parlamente es ermöglicht haben, das Ausmaß des doppelten demokratischen Defizits zu beurteilen, unter dem die Gemeinschaft zu leiden hat und das auf die schrittweise Übertragung von Zuständigkeiten der nationalen Parlamente auf den Rat zurückzuführen ist,
 - D. in der Erwägung, daß die Schlußerklärung der Konferenz eindeutig den Weg aufzeigt, den die Regierungskonferenzen einschlagen müssen, um die Institutionen der Gemeinschaft zu stärken und zu demokratisieren,
 - E. in der Erwägung, daß die nationalen Parlamente und das Europäische Parlament in dem Bestreben, die Vorrechte der Legislative zu verteidigen und die demokratische Kontrolle der Exekutivorgane zu stärken, im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit komplementäre Ziele verfolgen und in Zukunft solidarisch und geschlossen handeln müssen,
 - F. in der Erwägung, daß sich die Schlußerklärung der Konferenz gleichzeitig für eine Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament ausspricht, die der demokratischen Legitimität auf Gemeinschaftsebene und in den Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten zur größtmöglichen Wirksamkeit verhelfen soll,
1. verweist die Regierungskonferenzen auf den Inhalt der Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente der Gemeinschaft und betont, daß das Ergebnis der Regierungskonferenzen den Forderungen der Parlamente der Gemeinschaft entsprechen muß;
 2. verweist darauf, daß im Verlauf der Konferenz der Parlamente Vorschläge zur Schaffung eines "Kongresses" aus Vertretern der nationalen Parlamente und des Europäischen Parlaments zwar nicht gebilligt wurden, aber stattdessen eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament durch regelmäßige Treffen von Fachausschüssen und Informationsaustausch sowie durch die Veranstaltung von Konferenzen der Parlamente der Europäischen Gemeinschaft befürwortet wurde, sofern es entscheidende Fragen der Gemeinschaftspolitik zu diskutieren gilt, insbesondere anlässlich von Regierungskonferenzen;
 3. bedauert deshalb, daß den Regierungskonferenzen nichtsdestoweniger Vorschläge zur Einrichtung eines "Kongresses" unterbreitet worden sind, und äußert seine Besorgnis angesichts der Bemühungen, die regelmäßigen Treffen von Fachausschüssen in einen De facto-Kongreß umzuwandeln;
 4. fordert alle seine ständigen Ausschüsse auf, ihre Beziehungen zu den entsprechenden Ausschüssen der nationalen Parlamente, die den gleichen Tätigkeitsbereich abdecken, zu intensivieren und entsprechend den in der Schlußerklärung der Konferenz der Parlamente verankerten Grundsätzen eine dauerhafte Zusammenarbeit mit ihnen aufzubauen;
 5. hält es für unbedingt erforderlich, daß die Parlamente der Gemeinschaft ihrer Forderung Ausdruck verleihen, daß ihre jeweilige Rolle auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene stärkere Berücksichtigung findet; wünscht, daß diese Stellungnahme der Parlamente in einer Form geschieht, die in gemeinsamem Einvernehmen zwischen ihnen vereinbart werden muß und die in den Augen der Öffentlichkeit eine offizielle Willenserklärung der Parlamente der Gemeinschaft darstellen kann;

6. weist darauf hin, daß nur eine bessere Unterrichtung der nationalen Parlamente sowohl in der Phase der Vorbereitung als auch in der Phase der Ausführung der europäischen Rechtsvorschriften die nationalen Parlamente in die Lage versetzen wird, ihre parlamentarische Kontrolle über ihre jeweiligen Exekutivorgane im Verlauf des gemeinschaftlichen Entscheidungsprozesses zu verstärken;
7. ist der Ansicht, daß die Intensivierung der Beziehungen zwischen den nationalen und europäischen Fraktionen jeder politischen Gruppierung ein besonders wirksames Mittel darstellt, um die Beziehungen zwischen den nationalen Parlamenten und dem Europäischen Parlament auszubauen;
8. verweist auf seine in der vorstehenden Entschlieung vom 11. Juli 1990 zum Ausdruck gebrachte berzeugung, da es nicht sinnvoll wre, zur Kontrolle der Gemeinschaftsttigkeit neben dem Europischen Parlament ein neues Organ oder eine Kammer der nationalen Parlamente einzusetzen, da dadurch die Gemeinschaftsverfahren noch komplizierter und noch weniger transparent werden wrden;
9. beauftragt seinen Prsidenten, diese Entschlieung den Regierungskonferenzen, den nationalen Parlamenten sowie dem Rat und der Kommission zu bermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretr

David MARTIN
Vizeprsident